

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst

A Problem und Ziel

Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) haben eine besondere Bedeutung für das gesunde Aufwachsen der Kinder. Die nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres - Kinder-Richtlinien - vorgesehenen neun Untersuchungen (U 1 bis U 9) sind ein Angebot an Familien mit Kindern, um eine Gefährdung der körperlichen, psychischen oder geistigen Entwicklung von Kindern frühzeitig zu erkennen. Diese Vorgehensweise ermöglicht zeitnahe präventive oder therapeutische Interventionen.

Die Inanspruchnahme der Kinderuntersuchungen ist bundesweit nicht zufriedenstellend. Liegt die Teilnahme bei der U 1 noch bei annähernd 100 %, so verringert sich die Teilnahme rate bis zur U 9 auf etwa 80 %. Die Ergebnisse des vom Robert-Koch-Institut durchgeführten Kinder- und Jugendgesundheitssurveys (KiGGS-Studie) belegen zudem, dass gerade Familien in schwierigen Lebenssituationen diese Termine seltener wahrnehmen. Der Verzicht auf dieses kostenlose Angebot kann im Einzelfall dazu führen, dass dringend gebotene Behandlungen oder Präventionsmaßnahmen unterbleiben.

Durch ein nach § 15 b des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) 2008 im Interesse des Kindeswohls eingeführtes Melde- und Erinnerungsverfahren wurde die durchschnittliche Teilnahme rate im Land insbesondere bei den U 7 bis U 9 Früherkennungsuntersuchungen signifikant erhöht. Da dieses Verfahren jedoch durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Dritten Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst bis zum 30. September 2013 befristet worden ist, soll mit diesem Gesetz die Regelung des § 15 b ÖGDG entfristet werden.

B Lösung

Fortgeltung der bis zum 30. September 2013 befristeten Regelung nach § 15 b ÖGDG.

C Alternativen

Auslaufenlassen der Regelung des § 15 b ÖGDG am 30. September 2013.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Das Gesetz ist im Interesse des Kindeswohls notwendig, um ein Auslaufenlassen des bewährten Meldeverfahrens nach § 15 b ÖGDG zu verhindern.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine.

2 Vollzugsaufwand

Der Betrieb der Servicestelle beim Landesamt für Gesundheit und Soziales führt zu Aufwendungen für das Land, wobei die Aufgabenerfüllung im Rahmen vorhandener Mittel und Stellen des Einzelplans 10 erfolgt. Die Sach- und Personalkosten sind im laufenden Haushalt für das Jahr 2013 berücksichtigt und wurden im Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2014/2015 mit folgenden Beträgen berücksichtigt:

Sachkosten der Servicestelle (Kapitel 1016, Titel 511.02 „Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Gegenstände, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände - Zentrum für Kindervorsorge“):

Ansatz 2014: 69,5 TEUR

Ansatz 2015: 69,5 TEUR

Personalkosten der Servicestelle (Kapitel 1016, Titel 428.01):

derzeitiges Personal	HH-Jahr 2014	HH-Jahr 2015
1 x E 5 mit 60 % Arbeitszeitanteil	24.300,00 €	24.300,00 €
1 x E 5 mit 70 % Arbeitszeitanteil	28.350,00 €	28.350,00 €
1 x E 9 mit 20 % Arbeitszeitanteil	10.360,00 €	10.360,00 €
Summe	63.010,00 €	63.010,00 €

Im Zusammenhang mit den Datenmeldungen von Ärztinnen und Ärzten an die Servicestelle des Landesamtes für Gesundheit und Soziales werden keine (Mehr-)Aufwendungen für das Land erwartet, da eine elektronische Datenübermittlung erfolgt.

Das Gesetz schafft keine neuen kommunalen Aufgaben. Es wird lediglich eine bereits bestehende Regelung (§ 15 b ÖGDG) entfristet.

Der durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes erreichte bessere Informationsgrad der kommunalen Gesundheitsämter über versäumte Vorsorgeuntersuchungen führt zu einer faktischen finanziellen Mehrbelastung durch eine höhere Zahl von Fällen, in denen ein präventives Tätigwerden erforderlich ist. Diese Mehrbelastung ist bereits bei Erlass des Gesetzes 2008 nicht konnex gewesen, da der Aufwand weder durch eine neue Aufgabe noch durch Standarderhöhungen verursacht wird. Demzufolge löst auch die nunmehr vorgesehene unbefristete Verlängerung des Gesetzes keine Konnexitätsfolgen aus. Aufgrund des demographischen Wandels ist zudem mit einer tendenziellen Verringerung des Aufwands zu rechnen.

F Sonstige Kosten

Auch aufgrund der technischen Unterstützung durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales sind die Aufwendungen für die Kinder- und Jugendärzte minimal. Der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte Mecklenburg-Vorpommern hat mitgeteilt, weiterhin auf die Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Datenübermittlung an die Servicestelle zu verzichten.

G Bürokratiekosten

Mit dem Gesetz sollen keine neuen Bürokratiekosten hervorgerufen, sondern lediglich eine bestehende Regelung fortgeführt werden. Zugleich wird die Teilnahme an Frühuntersuchungen nach § 26 SGB V bei den Kinder- und Jugendärzten unterstützt und damit deren Patientenbindung gefördert.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 21. August 2013

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 20. August 2013 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung des Ministerpräsidenten

Lorenz Caffier

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In Artikel 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. M-V S. 374, 375) werden die Wörter „und am 30. September 2013 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A - Allgemeiner Teil**

Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) haben eine besondere Bedeutung für das gesunde Aufwachsen der Kinder. Die nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres - Kinder-Richtlinien - vorgesehenen neun Untersuchungen (U 1 bis U 9) sind ein Angebot an Familien mit Kindern, um eine Gefährdung der körperlichen, psychischen oder geistigen Entwicklung von Kindern frühzeitig zu erkennen. Diese Vorgehensweise ermöglicht zeitnahe präventive oder therapeutische Interventionen insbesondere für sozial benachteiligte Kinder.

Die Inanspruchnahme der Kinderuntersuchungen ist bundesweit nicht zufriedenstellend. Liegt die Teilnahme bei der U 1 noch bei annähernd 100 %, so verringert sich die Teilnahmerate bis zur U 9 auf etwa 80 %. Die Ergebnisse des vom Robert-Koch-Institut durchgeführten Kinder- und Jugendgesundheits surveys (KiGGS-Studie) belegen zudem, dass gerade Familien in schwierigen Lebenssituationen diese Termine seltener wahrnehmen. Der Verzicht auf dieses kostenlose Angebot kann im Einzelfall dazu führen, dass dringend gebotene Behandlungen oder Präventionsmaßnahmen unterbleiben.

Durch ein nach § 15 b des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) 2008 eingeführtes Melde- und Erinnerungsverfahren wurde die durchschnittliche Teilnahmerate im Land insbesondere bei den U 7 bis U 9 Früherkennungsuntersuchungen signifikant erhöht und eine Verbesserung der Impfquote erreicht. Da dieses Verfahren jedoch durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Dritten Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst bis zum 30. September 2013 befristet worden ist, soll mit diesem Gesetz die Regelung des § 15 b ÖGDG entfristet werden.

Die Inanspruchnahme der Vorsorgeuntersuchungen hat sich wie folgt entwickelt:

	U 7	U 8	U 9
2003/2004	89,8 %	81,2 %	77,6 %
2004/2005	90,2 %	82,1 %	79,7 %
2005/2006	91,2 %	84,7 %	80,3 %
2006/2007	91,0 %	85,1 %	82,1 %
2007/2008	92,5 %	87,3 %	84,9 %
2008/2009	92,0 %	87,7 %	86,6 %
2009/2010	92,5 %	88,2 %	91,2 %
2010/2011	92,6 %	91,4 %	93,9 %
2011/2012	94,3 %	96,1 %	94,7 %

Der Betrieb der Servicestelle beim Landesamt für Gesundheit und Soziales führt zu Aufwendungen für das Land, wobei die Aufgabenerfüllung im Rahmen vorhandener Mittel und Stellen des Einzelplans 10 erfolgt. Die Sach- und Personalkosten sind im laufenden Haushalt für das Jahr 2013 berücksichtigt und wurden im Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2014/2015 mit folgenden Beträgen berücksichtigt:

Sachkosten der Servicestelle (Kapitel 1016, Titel 511.02 „Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Gegenstände, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände - Zentrum für Kindervorsorge“):

Ansatz 2014: 69,5 TEUR

Ansatz 2015: 69,5 TEUR

Personalkosten der Servicestelle (Kapitel 1016, Titel 428.01):

derzeitiges Personal	HH-Jahr 2014	HH-Jahr 2015
1 x E 5 mit 60 % Arbeitszeitanteil	24.300,00 €	24.300,00 €
1 x E 5 mit 70 % Arbeitszeitanteil	28.350,00 €	28.350,00 €
1 x E 9 mit 20 % Arbeitszeitanteil	10.360,00 €	10.360,00 €
Summe	63.010,00 €	63.010,00 €

Im Zusammenhang mit den Datenmeldungen von Ärztinnen und Ärzten an die Servicestelle werden keine Aufwendungen für das Land erwartet, da eine elektronische Datenübermittlung erfolgt. Der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte Mecklenburg-Vorpommern hat mitgeteilt, weiterhin auf die Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Datenübermittlung an die Servicestelle zu verzichten.

Das Gesetz schafft keine neuen kommunalen Aufgaben im Sinne des Konnexitätsprinzips. Es wird lediglich eine bereits bestehende Regelung entfristet. Der durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes erreichte bessere Informationsgrad der kommunalen Gesundheitsämter über versäumte Vorsorgeuntersuchungen führt zu einer faktischen finanziellen Mehrbelastung durch eine höhere Zahl von Fällen, in denen ein präventives Tätigwerden erforderlich ist. Diese Mehrbelastung ist bereits bei Erlass des Gesetzes 2008 nicht konnex gewesen, da der Aufwand weder durch eine neue Aufgabe noch durch Standarderhöhungen verursacht wird. Demzufolge löst auch die nunmehr vorgesehene unbefristete Verlängerung des Gesetzes keine Konnexitätsfolgen aus. Aufgrund des demographischen Wandels ist zudem mit einer tendenziellen Verringerung des Aufwands zu rechnen.

B - Besonderer Teil**Zu Artikel 1**

Die Regelung zur Befristung der bewährten Regelung nach § 15 b des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) wird aufgehoben. Nachdem auch die Parallelregelung für den Krankenhausbereich bereits entfristet wurde, gilt zukünftig das in § 15 b ÖGDG geregelte Verfahren unbefristet fort.

Eltern, die mit ihrem Kind eine Früherkennungsuntersuchung nach § 26 SGB V nicht wahrnehmen, sollen weiterhin und damit über den 30. September 2013 hinaus durch eine zu diesem Zweck beim Landesamt für Gesundheit und Soziales eingerichtete Servicestelle eine Erinnerung erhalten, die auf die Bedeutung der jeweiligen Untersuchung aufmerksam macht.

Um dies zu ermöglichen, melden die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte wie die Krankenhäuser, die Kinderuntersuchungen nach den Kinder-Richtlinien durchführen, die erforderlichen Daten an die Servicestelle. Diese gleicht die Daten der ärztlichen Meldungen mit den Einwohnermeldedaten ab (siehe dazu auch die Unterrichtung des Landtages auf Drucksache 5/3623 vom 05.07.2010).

Wenn trotz Erinnerung Eltern mit ihrem Kind nicht an der Vorsorgeuntersuchung teilnehmen, informiert die Servicestelle das örtlich zuständige Gesundheitsamt. Auf der Grundlage dieser Meldung wird das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, einen Hilfebedarf rechtzeitig zu erkennen und frühzeitig präventive unterstützende Maßnahmen für das Kind einleiten zu können.

Zu Artikel 2

Hier wird das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung geregelt.